

Im Jahre 1758 kam bei der Lüneburgischen Landschaft — deren damaliger Landsyndicus ein Sohn des Consistorial-Maths Joh. Friedr. Jacobi war — die Catechismusfrage abermals zur Sprache, indem der Landschafts-Director v. Bülow am 12. April im ganzen landschaftlichen Collegio Folgendes vortrug: „Von verschiedenen der Hrn. Geistlichen wären Sie angegangen worden, dem löbl. Collegio in Vorschlag zu bringen, dahin bey Königl. Landes-Regierung anzutragen, daß in dem hiesigen Fürstenthume ein verbesserter Catechismus eingeführt werden möge. Die Nützlichkeit und höchste Nothwendigkeit eines verbesserten Catechismi würde niemand leugnen können, und viele angrenzende Länder hätten bereits mit dem besten Erfolg diesen Schritt gethan. Mit dieser Ueberzeugung also schlugen Sie vor hierüber eine Vorstellung an Königl. Landes-Regierung ergehen zu lassen, welche vielleicht dieses so heilsame Werk, worauf man bey dem Consistorio schon lange Bedacht genommen, befördern könnte. Hr. Landrath von der Wense mit übrigen Hrn. Anwesenden erkandten solchen Vorschlag für sehr heilsam. Um aber bey der Sache, ohne Verletzung der Landschaftlichen Gerechtsame alle besorgliche Streitigkeiten zu vermeiden; so wollte man zwar die Abfassung des neuen Catechismi dem Königl. Consistorio gänzlich überlassen, hingegen jedoch in Ansehung dessen was etwa bey seiner Einführung zu verordnen seyn möchte, eine ähnliche Communication von Königl. Regierung erwarten, wie zu anderen Zeiten bey gleichen Vorfällen statt gefunden.“ Dieser Beschlußfassung gemäß beantragte man in einer Vorstellung vom 15. April (Anl. 2) bei der Königl. Regierung, dem Consistorio die Abfassung eines neuen verbesserten Catechismus aufzutragen und versprach dieser Arbeit im Voraus eine willige und erkenntliche Aufnahme, nur mit Bezug auf frühere Vorgänge eine weitere Communication hinsichtlich desjenigen gewärtigend, „was bey Gelegenheit der Einführung etwa zu verordnen und festzusetzen seyn möchte.“ Und als bis zur Frühlings-Diät des folgenden Jahrs eine Antwort hierauf nicht eingegangen war, beschloß man am 25. April, auf Antrag des Landraths v. Meding, dem Königl. Ministerio die Anordnung eines neuen Catechismi wiederholt zu empfehlen (Anl. 3). Eine Erwiderung erfolgte nun zwar auch jetzt noch nicht sogleich, aber man erfuhr doch bald, daß dem Ansuchen der Landschaft Statt gegeben sei. In dem Ende des Jahrs 1786 herausgegebenen ersten Stücke der „Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande“ (Seite 142) wird hiervon, vermuthlich von dem Herausgeber dem Landsyndicus Jacobi, Nachricht gegeben: „Stünde auch nicht — heißt es in der deßfalligen Notiz unter der Ueberschrift: „Hoffnung zu einem verbesserten Catechismus für das Fürstenthum Lüneburg“ — am Schlusse der Verordnung wodurch der zellische Catechismus eingeführt worden, die Jahrzahl 1653, so würde man dennoch fast auf allen Seiten an einer oder der andern Frage und Antwort den Berräther dieses hundert und drey und dreyßigjährigen Alters finden.

Jedem der mit dem Buche näher bekannt ist und zugleich weiß, welchen Einfluß es auf die Wohlfahrt einzelner Menschen und des ganzen Staats hat, wenn der Jugend richtige, faßliche, und deutliche Religions-Begriffe beygebracht werden, dem wird es daher eine sehr willkommene Nachricht sein, daß auf Ansuchen der Landschaft, dem Königl. Consistorio der Auftrag ertheilt worden, einen neuen Catechismus für das Fürstenthum Lüneburg abzufassen, und daß